

885 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (713 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das
Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelssta-
tistische Gesetz 1988 geändert werden**

Österreich ist nach Anhang XVI zum EWR-Vertrag verpflichtet, die von der EWG nach der Verordnung (EWG) 802/1968 in der geltenden Fassung vorgesehenen Ursprungsregeln für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens anzuwenden.

Da Österreich im Beitrittsfall die Ursprungsregeln der Verordnung 802/1968 unmittelbar anzuwenden haben wird, erscheint es angezeigt, die derzeitige relativ unbefriedigende Gestaltung der Ursprungsregeln im § 4 des Zollgesetzes (ZollG) bereits vor einem EG-Beitritt Österreichs zu ändern und der Verordnung 802/1968 bzw. dem vorgesehenen Zollkodex der EG anzugeleichen, wobei auch die einschlägigen Bestimmungen des Anhangs D.1 der Konvention des Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) berücksichtigt werden sollen.

Die im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen entsprechen

gleichartigen Regelungen im EG-Bereich. Sie sollen es ermöglichen, im Bedarfsfall für einzelne Waren, bei denen sich eine solche Vorgangsweise als notwendig erweist, besondere Ursprungsregeln festzulegen.

Die vorliegende Novellierung des § 4 ZollG bedingt auch Anpassungen im Außenhandelsgesetz 1984 und im Handelsstatistischen Gesetz 1988.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Peter und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacin a das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (713 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 09

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann